

1592 verfaßte Leo Jud (s. d. Art.) zu Zürich eine tendenziöse deutsche Uebersetzung; später folgten mehrere französische und englische mit calvinistischer Tendenz. Die unlästige Darstellung, durch welche die Verwendung des Buches in häretischem Sinne in etwa begünstigt wurde, veranlaßte Papst Paul IV., es 1559 auf den Index zu setzen (Neusch, Der Index I, 16). Es kam als Bertrami liber in die zweite Serie, in welcher die Namen solcher Schriftsteller stehen, von denen „einige Bücher darum verworfen werden, weil die Erfahrung hinlänglich gelehrt hat, daß dieselben entweder zur Reheret oder zu irgend einer Art von zauberischer Gottlosigkeit (Wahrsageret) oder überhaupt zu nicht zu duldbenden Irrthümern mitunter verleiten“. Auch in die folgenden Ausgaben des Index, z. B. in den Index Clemens' VIII. vom Jahre 1596 und ebenso in die Edit. noviss. des Index (Rom 1881, 30), ist es aufgenommen. Als häretisch ist es aber vom kirchlichen Lehramt nie verurtheilt worden. Katholische Ausgaben des Buches, die mit Erklärung schwieriger Stellen versehen waren, kamen auch nie auf den Index. Wohl hielten katholische Theologen es für häretisch; Sigismund von Siena (s. d. Art.) sah es sogar selbstsamterweise für ein Nachwerk des Decolampadius an. Dagegen erklärten die katholischen Professoren der Universität Douai in einem Gutachten vom Jahre 1571, das Buch möge freigegeben werden mit Ausmerzung einzelner Stellen, die vielleicht von den Häretikern, welche die meisten Druckausgaben besorgt, beigelegt seien. Im 17. Jahrhundert verteidigte der Professor an der Sorbonne, Jacob St. Beuve, die Orthodogie des Buches (1655). Petrus de Marca (s. d. Art.) dagegen erklärte 1657 das Buch für ein Nachwerk des Scotus Erigena, das auf der Synode von Vercelli (1050) verurtheilt worden sei, wurde aber von Mabillon und dem Pariser Theologen Jacob Boileau (1712) widerlegt; ersterer wies darauf hin, daß schon die ältesten Codices, speciell ein Codex Laubiensis aus dem Ende des 9. Jahrhunderts, das Werk Ratramnus zuschreiben. Beide Gelehrte verteidigten auch dessen Rechtgläubigkeit (Mabillon, Act. Sanct. Ord. S. Bened. Saec. IV, P. 2, Parisiis 1680, Praef. pag. L—LXIII; Boileau bei Migne l. c. CXXI, 111—126. 171—222). Für diese trat auch der Fürst-Abt Martin Gerbert (s. d. Art.) von St. Blasien in seiner Theol. vet. et nov. circa praesent. Christi in Euch., Frib. Brig. 1756, 234 sqq. ein. Im J. 1828 modificirte Laufs (Theol. Stud. u. Crit. I, Hamburg 1828, 755 ff.) die Hypothese des Petrus de Marca dahin: allerdings sei auf der Synode von Vercelli das in Rede stehende Buch verurtheilt worden; dasselbe sei aber wirklich eine Schrift des Ratramnus, wie Mabillon nachgewiesen, und nicht des Scotus, wie Petrus de Marca behauptet habe; irrtümlich habe man es schon im 11. Jahrhundert für ein Werk des Scotus gehalten. Laufs' Ausführungen sind keineswegs

völlig überzeugend. Ein von Ascelin, einem Gegner Berengars, angeführtes Citat aus der verurtheilten Schrift des Scotus (Mansi XIX, 777), auf das schon de Marca hingewiesen hatte, findet sich allerdings auch in der Schrift des Ratramnus; aber es umfaßt nur vier bis fünf Worte. Ebenso wenig beweisend ist die Aehnlichkeit zwischen Berengars Citat aus Scotus (in De sacra coena, ed. A. F. et F. Th. Vischer, Berol. 1884, 43) und drei Ausdrücken bei Ratramnus. Ueberdies scheint gegen eine Verwechslung des Ratramnus und Scotus die Thatfache zu sprechen, daß auch in den Handschriften des 11. Jahrhunderts, welche das Werk des Ratramnus enthalten oder einen vorhandenen ältern Codex verzeichnen, das Buch seinem wirklichen Verfasser und nicht dem Scotus zugeschrieben wird. Neuestens hat Schnitzer (s. o.) 182 ff. Laufs' Hypothese zurückgewiesen. Außer ihm haben in den letzten Jahrzehnten namentlich Bach (Dogmengeschichte des Mittelalters I, Wien 1873, 191 ff.) und J. Ernst (s. u.) die Orthodogie des Corbiter Mönches verteidigt. Floß (in Aschbachs Kirchenlexikon IV, 719) und Hergenröther (Handbuch der Kirchengeschichte II, 3. Aufl., 166 f.) lassen die Frage unentschieden; Schwane dagegen (Dogmengesch. der mittlern Zeit, Freib. 1882, 630 ff.) erklärt Ratramnus' Lehre über das Abendmahl für häretisch.

Noch heftiger bewegte zu Ratramnus' Zeit der Prädestinationsstreit die theologischen Kreise. Ratramnus schrieb zur Verteidigung der doppelten Prädestination gegen Hincmar zwei Schriften, von denen nur eine, die 850 auf Wunsch Karls des Kahlen verfaßten Libri duo de praedestinatione, auf uns gekommen ist. Das Nähere hierüber, wie über seine Streitschrift zu Gunsten des Ausdrucks trina deitas, s. im Art. Gottschall von Orbais V, 944 f. 949. Obwohl mit Gottschall befreundet (Migne l. c. CXXI, 367 sqq.), hielt Ratramnus sich doch von dessen Extravaganzen fern und betonte u. A. nachdrücklich, daß Gott das Heil aller Menschen wolle (Migne ib. 42), daß die Vorherbestimmung zur Strafe auf dem Vorauswissen der Sünden beruhe, und daß in der Prädestination keinerlei Nöthigung zur Sünde liege (Migne ib. 79). — Als die griechischen Kaiser Michael und Basilus in dem von Photus (s. d. Art.) verfaßten Schreiben an den Bulgarenfürsten heftige Anklagen gegen die abendländische Kirche erhoben (867), schrieb im westfränkischen Reiche außer dem Bischof Aeneas (s. d. Art.) von Paris auch Ratramnus eine Widerlegung der Griechen (Contra Graecorum opposita Romanam ecclesiam infamantium libri quatuor, bei Migne ib. 225—346). Sein Werk, welches an Gründlichkeit das des Aeneas bei Weitem übertrifft, erörtert in den drei ersten Büchern die Frage über den Ausgang des heiligen Geistes an der Hand von Schrift- und Väterstellen; das vierte Buch bespricht die von den Griechen hervorgehobenen Differenzen in Disciplinarpunkten und